

In mehreren Aufsätzen der „Neuen Justiz“ wurde die Rechtsprechung zu den Waffendelikten einer scharfen Kritik unterzogen¹⁹. Viele Richter haben auf Grund der ungenügenden Beachtung und Auswertung der von der Partei gegebenen Hinweise die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Verbrechen nicht richtig erkannt und liberalisierend und rechtsformalistisch ungerechtfertigt milde Urteile gefällt. Als Beispiel für viele solcher Entscheidungen sei nochmals der von Sprangier zitierte Fall erwähnt: ein früheres Mitglied des Stahlhelms, der SA und der NSDAP, das in seiner Wohnung die schwarzweißrote Fahne aufbewahrt, wird wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Die Anwendung des § 1 StEG wird vom Gericht mit dem Alter des Angeklagten (74 Jahre) und damit begründet, daß auf Grund seiner politischen Vergangenheit eine erzieherische Wirkung durch den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht mehr erreicht werden könne. Die Erziehungsfähigkeit des Angeklagten darf doch aber nicht allein die Einschätzung der Straftat und das Strafmaß bei solchen Delikten bestimmen. In einer anderen Sache — 511 S. 94/58 — I Li 92/58 — wurde der Angeklagte, ein früherer Kompanieführer des sog. Volkssturms, wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt (der Staatsanwalt hatte eine Strafe von IV2 Jahren Zuchthaus beantragt). Das Gericht begründete die Annahme eines minderschweren Falles damit, daß der Angeklagte die Waffe, eine schußfertige Armeepistole mit Munition, lediglich als Mittel der Drohung bei Familienstreitigkeiten verwende, sie dagegen in den Junitagen 1953 und im Oktober/November 1956 nicht hervorgeholt haben soll. Spranger stellt fest, daß z. B. in der Rechtsprechung des Bezirksgerichts Magdeburg „in 60 Prozent aller Waffensachen minderschwerer Fall angenommen (wurde), obwohl eine Reihe von Tätern zu jenen Kräften gehört, die unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht seit jeher bekämpften“²⁰. Die milde Anklagepolitik und die milden Entscheidungen in Waffensachen entsprechen nicht der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte und bedeuten ein Zurückweichen im Klassenkampf.

In zahlreichen Veröffentlichungen der „Neuen Justiz“ finden sich weitere Beispiele für die formale und damit im Wesen revisionistische Anwendung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht²¹. Sie sollen hier nicht wiederholt werden²².

4. Die ganze Gefährlichkeit des Rechtsdogmatismus und Rechtsformalismus, deren Unvereinbarkeit mit den den sozialistischen Staat und das sozialistische Recht der DDR beherrschenden sozialistischen Prinzipien wird erst dann richtig deutlich, wenn man sich die gesellschaftliche Funktion des Dogmatismus und Formalismus im bürgerlichen Staat vor Augen führt. In dem bürgerlichen Dogmatismus und Formalismus spiegelt sich die Parteilichkeit der bürgerlichen Justiz wider. Formalismus und Dogmatismus sind für die Vertuschung der bürgerlichen Klassenverhältnisse, für die Tarnung der Parteilichkeit der westdeutschen Rechtsprechung sehr geeignete Mittel. Durch die buchstabengeheure Anwendung der im Interesse und zum Schutze der Bourgeoisie erlassenen Gesetze — die durch die im kapitalistischen Staat wirkenden ökonomischen Gesetze hervorgerufene unterschiedliche soziale Lage und Stellung der Mitglieder der Gesellschaft wird völlig negiert — wendet die bürgerliche Justiz das Recht im Interesse der Bourgeoisie zum Schutze des kapitalistischen Wirtschaftssystems, also parteilich an und erweckt darüber hinaus den Anschein einer gerechten und für alle Bürger gleichen Anwendung eines „klassenneutralen“ Rechts. Reichen diese Mittel jedoch im Einzelfall nicht aus, so durchbrechen die bürgerlichen Gerichte bedenkenlos die bürgerliche Gesetzmäßigkeit und damit die Prinzipien ihrer eigenen Formaljurisprudenz. Talmudistische Anwendung der Normen einerseits und eklatanter Bruch der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit, Justizwillkür andererseits — das ist nichts Gegensätzliches, sind einander ergänzende Formen parteilicher, kapitalisti-

scher Rechtsanwendung, das sind die Methoden der Reaktion im Klassenkampf.

Darüber muß sich jeder Justizfunktionär im klaren sein: formalistische Anwendung des sozialistischen Rechts der DDR ist nicht irgendein fachlicher Mangel, sondern ein Ausdruck ideologischer Unklarheiten²³. Rechtsformalismus heißt im Arbeiter-und-Bauern-Staat der DDR, zugunsten der Stärkung der kapitalistischen Elemente und ihrer bürgerlichen Ideologie zu handeln. Vom sozialistischen Wesen des Rechts der DDR bleibt da nichts übrig: das Recht ist nicht mehr ein wichtiges Instrument zur Organisation des sozialistischen Aufbaus, sondern allein ein Mittel zur Entscheidung von Konflikten; der Richter ist nicht Agitator und Propagandist des sozialistischen Aufbaus, Organisator der Massen im gesellschaftlichen Prozeß der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung, sondern Schiedsmann zwischen streitenden Parteien; die eine Partei ist der Staat schlechthin, die andere der Angeklagte. Im Zivilprozeß stehen nur Kläger und Verklagte, Gläubiger und Schuldner vor dem Gericht, anonym, die gesellschaftliche Stellung der Prozeßpartei ist „irrelevant“. Wichtiger ist der geltend gemachte Anspruch; allein der ist maßgebend und bestimmt den Gang der Verhandlung und der Untersuchung der streitigen Verhältnisse. Die wirkliche Problematik, die im Leben der am gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß beteiligten Menschen bedeutsam ist, bleibt unberücksichtigt²⁴. Das ist keine sozialistische Rechtsprechung, das ist bürgerliche Formaljurisprudenz!

Die bürgerliche Ideologie ist äußerst zählebig. In „Was tun?“ nennt Lenin dafür den Grund; weil sie „ihrer Herkunft nach viel älter ist als die sozialistische, weil sie vielseitiger ausgebaut ist, weil sie über unvergleichlich mehr Mittel der Verbreitung verfügt“²⁵. Ständig wird diese bürgerliche Ideologie neu von Westdeutschland und Westberlin in die DDR hineingeschleust und findet einen Nährboden in den hier noch vorhandenen privatkapitalistischen Eigentumsverhältnissen und den Verhältnissen der kleinen Warenproduktion. Mit Eifer bemüht sich der Klassengegner, die Reste der bürgerlichen Ideologie im Bewußtsein der Bürger der Republik zu erhalten. Die Loslösung der Massen von dieser Ideologie, ihre Erziehung zu bewußter Mitarbeit beim Aufbau des Sozialismus ist gegenwärtig die wichtigste Aufgabe.

Das Weiterwirken der bürgerlichen Ideologie in der Rechtspraxis der DDR wird vor allem durch die weitere Verwendung der im vorigen Jahrhundert geschaffenen Gesetze wie des BGB und der ZPO begünstigt. Beide Gesetze sind zwar infolge ihrer Sanktion durch den Staat der Arbeiter und Bauern Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung der DDR, können aber seit langem die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse nur noch sehr unvollkommen oder gar nicht mehr erfassen²⁶.

Die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ist aber nicht nur eine Frage der Ablösung überalterter Gesetze durch neue, den sozialistischen Verhältnissen der DDR angepaßten Normen. Daß der Erlaß neuer Gesetze zwar eine wesentliche Hilfe zur Überwindung der bürgerlichen Ideologie in der Rechtspraxis, aber eben kein selbsttätiges Allheilmittel ist, beweist die Rechtsprechung zum StEG²⁷. Es bedarf vielmehr noch zahlreicher ideologischer Auseinandersetzungen, um die Reste der bürgerlichen Ideologie, um das Denken in BGB-Kategorien aus den Köpfen der Juristen zu vertreiben. Dabei muß auch das Bewußtsein dafür geweckt werden, daß die den gerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen zugrunde liegenden Normen nicht

²³ vgl. Suvley, Die ideologischen Ursachen von Mängeln in der Arbeit der Justizorgane in Magdeburg, NJ 1958 S. 444/445.

²⁴ Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des OG in NJ 1957 S. 61 sowie die Besprechung des Verfahrens durch Feiler in NJ 1957 S. 45 ff.

²⁵ Lenin, Was tun?, Berlin 1951, S. 79.

²⁶ vgl. Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag, Berlin 1958, S. 33.

²⁷ vgl. Renneberg, Die neuen Straftaten in der Praxis der Gerichte, NJ 1958 S. 372 ff.; Bericht über eine Arbeitstagung im Ministerium der Justiz, NJ 1958 S. 266; Biehl/Hiller, Zur Anwendung der neuen Straftaten in der Rechtsprechung, NJ 1958 S. 235 ff.

²⁰ NJ 1958 S. 267 ff.

²¹ vgl. z. B. Streit, Die Zukunft gehört dem Sozialismus, NJ 1958 S. 150 ff.

²² NJ 1958 S. 267 ff.; S. 368 ff.; S. „Off.“; S. 461 ff.